voelkerjournal
#31 | November 2026



01 | ERBRECHT

Erbschaftsteuer auf dem Prüfstand: Warum die Unternehmensnachfolge jetzt auf die Agenda gehört



Sven Kobbelt
Rechtsanwalt

Mythen über die steuerliche Verschonung großer Vermögen gibt es viele. Glaubt man den Äußerungen in Boulevardpresse und Talkshows, findet bei der Übertragung von Unternehmensvermögen quasi keine Besteuerung statt. Gleichzeitig hält sich hartnäckig der Mythos, dass Privatvermögen schlicht über eine schnell gegründete Holding steuerfrei weitergegeben werden könne. Beide Gedanken sind so eingängig wie falsch.

Vor dem Hintergrund oft emotional geführter Debatten lohnt sich ein nüchterner Blick auf die geltende Rechtslage – insbesondere angesichts aktueller verfassungsrechtlicher Entwicklungen.

Die zwei Perspektiven einer politischen Debatte

Die Argumente in der öffentlichen Diskussion könnten kaum unterschiedlicher sein:

- **Kritiker der aktuellen Regelungen** sprechen von einer ungleichmäßigen Besteuerung. Große Unternehmensvermögen könnten weitgehend steuerfrei übertragen werden, während kleinere Schenkungen und Erbschaften voll versteuert würden. Die „Umgehung“ der Erbschaftssteuer verursache einen hohen gesellschaftlichen Schaden.

- **Vertreter des Mittelstands** halten dagegen: Betriebsvermögen ist in Maschinen, Anlagen und Vorräten gebunden. Eine hohe Steuerlast würde Entnahmen erzwingen, die Substanz schwächen und Arbeitsplätze gefährden. Zudem sei das Vermögen auf Ebene der Gesellschaft meist bereits mehrfach versteuert worden.

Karlsruhe wird im nächsten Jahr entscheiden

Neue Brisanz erhält die Diskussion durch die mündliche Verhandlung einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht am 13.10.2026. Geklagt hat ein Steuerpflichtiger, der in der Privilegierung von Unternehmensvermögen eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenüber Privatvermögen sieht. Das BVerfG hat die Verschonungsregeln bereits in der Vergangenheit mehrfach beanstandet – zuletzt im Jahr 2014. Der Gesetzgeber musste daraufhin nachschärfen, woraus das seit 2016 geltende Recht hervorging.

Nach der mündlichen Verhandlung deutet sich in der Anfang des Jahres 2027 erwarteten Entscheidung keine Feststellung einer grundlegenden Verfassungswidrigkeit der §§ 13a, 13b ErbStG an. Da gleichwohl zumindest in Teilen des politischen Spektrums ein zunehmender politischer Wille zur Reform erkennbar ist, dürfte auch ein „mildes“ Urteil noch einmal einen Impuls für neue Diskussionen geben. In Zeiten diffuser politischer Mehrheiten dürfte eine solche Diskussion jedoch erhebliche Sprengkraft besitzen.

Was das geltende Recht leisten kann – und wo die Fallstricke liegen

Ziel und Begründung der Privilegierung ist es, den Fortbestand von Unternehmen und Arbeitsplätzen im Generationswechsel zu sichern. Werden Unternehmensanteile im Wege der Schenkung oder Erbschaft übertragen, bietet das Gesetz zwei zentrale Modelle:

1. **Regelverschonung (§ 13a ErbStG):** Werden die Anteile mindestens 5 Jahre gehalten und sinkt die Lohnsumme über diesen Zeitraum nicht wesentlich, bleiben **85 % des Unternehmenswertes steuerfrei**. Die verbleibenden 15 % werden unter Anrechnung der persönlichen Freibeträge (z. B. max. 500.000 € für Ehegatten, max. 400.000 € je Kind) versteuert.

2. **Optionsverschonung (§ 13a Abs. 10 ErbStG):** Auf Antrag ist eine **100-prozentige Steuerbefreiung** möglich. Im Gegenzug verändern sich die Behaltensfrist auf 7 Jahre und die Anforderungen an die Lohnsumme entsprechend.

Was in der Theorie nach umfassender Steuerbefreiung klingt, erweist sich in der Praxis als komplexes Regelwerk mit erheblichen Risiken:

- **Nur echtes Betriebsvermögen ist begünstigt:** Maschinen, Werkzeuge, Fuhrpark und das operative Warenlager unterliegen der Verschonung.
- **Verwaltungsvermögen wird voll versteuert:** Nicht betriebsnotwendige Wirtschaftsgüter – etwa drittvermietete Immobilien, Kunstsammlungen oder Gesellschafter-Yachten – sind von der Privilegierung ausgeschlossen.
- **Die Liquiditätsfalle:** Ein wesentlicher Knackpunkt in der Mittelstandsberatung ist häufig die Liquidität. Der Gesetzgeber gesteht Unternehmen nur einen begrenzten Finanzmittelbestand als verschontes Vermögen zu. Wer in unsicheren Zeiten hohe Cash-Reserven im Unternehmen aufbaut und nicht ausschüttet, baut ungewollt schädliches Verwaltungsvermögen auf, das im Nachfolgefall voll erbschaftsteuerpflichtig wird.



- **Gefahr von Nachversteuerungen:** Ein Verstoß gegen die Behaltensfristen – etwa durch den Einstieg eines Investors, eine Umstrukturierung oder das Unterschreiten der Lohnsumme – führt zum rückwirkenden Verlust der Privilegierung. Wer bei der 100 %-Optionsverschonung nach sechs Jahren die Kriterien reißt, verliert rückwirkend den gesamten Steuervorteil.

Warum Abwarten keine Option ist

Die pauschale Behauptung, Privatvermögen lasse sich durch das rasche Zwischenschalten einer GmbH steuerfrei übertragen, bleibt falsch – das Gesetz schiebt rein strukturellen Entlastungsmodellen ohne operativen Kern einen klaren Riegel vor.

Für echte Familienunternehmen gilt jedoch: **Die aktuellen Verschonungsregeln bieten planbare Gestaltungsräume, erfordern aber zeitlichen Vorlauf.**

Eine vorausschauende Nachfolgeplanung beginnt lange vor der eigentlichen Übertragung:

- Übermäßige Liquiditätsreserven müssen strukturiert umgelagert werden.
- Immobilienbestände sollten frühzeitig neu gebündelt werden, um Verwaltungsvermögensquoten zu optimieren.
- Gehalts- und Restrukturierungsentscheidungen müssen auf die Behaltens- und Lohnsummenfristen abgestimmt werden.

Auch ohne die finale Tendenz der Karlsruher Richter zu kennen, sollten Unternehmerinnen und Unternehmer die verbleibende Zeit nutzen, um bestehende Strukturen zu überprüfen.

Gemeinsam mit unseren Experten im Steuer- und Gesellschaftsrecht beraten wir Sie bei der Konzeption Ihrer rechtssicheren, ganzheitlichen und vorausschauenden Unternehmens- und Vermögensnachfolge. So können Sie der anstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entspannt entgegenblicken.

02 | GESELLSCHAFTSRECHT & ERBRECHT

Wege aus dem Nachfolge-Dilemma: Strategische, erbrechtliche und gesellschaftsrechtliche Gestaltungen für Mittelstand und Familienunternehmen



Naomi Dura
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Wer übernimmt das Unternehmen – und wie lässt sich dieser Übergang rechtlich sichern? Die Praxis zeigt: Eine gelungene Nachfolge verlangt das nahtlose Zusammenspiel von Gesellschaftsrecht, Erbrecht und Steuerrecht sowie strategische Vorausschau der Unternehmerinnen und Unternehmer und ihrer Berater.

Wie kann man die Übergabe gestalten?

Die Suche nach einem geeigneten Nachfolger lässt sich auf drei wesentliche Aspekte aufgliedern:

- **Nachfolge innerhalb der Familie:** Bei einer Fortführung durch ein oder mehrere Familienmitglieder ist immer auch die Frage zu klären, wer das Unternehmen fortführt (Geschäftsführung) und bei wem es sich auf eine reine Inhaberschaft beschränkt (Gesellschafter).



Maria Gruhn
Rechtsanwältin

- **Nachfolge der Geschäftsführung, sog. Management-Buy-Out:** In der Führung des Unternehmens involvierte Personen erwerben das Unternehmen. Vorteil ist, dass solche Nachfolger mit der Unternehmensstruktur sowie wirtschaftlichen Ausrichtung bereits vertraut sind und innerhalb der Unternehmenstradition stehen. Da die Nachfolger keine Investoren sind, ist eine auf einzelne Personen ausgerichtete Finanzierungsstruktur regelmäßig gefordert, was zusätzliche Projektsteuerung erfordert.

- **Verkauf an Private-Equity-Unternehmen / Investoren:** Führt zur kompletten Abgabe des Unternehmens an einen Dritten und regelmäßig zum vollständigen Ausstieg des Unternehmensinhabers nach einer Übergangsperiode. Der Jahresüberschuss des erworbenen Unternehmens zur Refinanzierung des Kaufpreises kann hier Vorrang vor Identität und Tradition des Unternehmens haben. Gleichzeitig sind Private-Equity-Unternehmen oft in der Lage einen höheren Kaufpreis für das Unternehmen zu bezahlen und können im Unternehmen frisches Kapital zuschießen sowie neues Wachstum anstoßen.

Übergabe innerhalb der Familie

Ist die Entscheidung getroffen das Unternehmen in Familienhand zu halten, steht die konkrete Ausgestaltung des Generationswechsels an. Dabei stehen den Unternehmerinnen und Unternehmern zwei Wege offen: die Übertragung zu Lebzeiten oder die Nachfolge von Todes wegen.

Zu Lebzeiten (Vorweggenommene Erbfolge)

Die lebzeitige Übertragung von Unternehmensanteilen bietet strategische Handlungsspielräume und ermöglicht es, die Nachfolgegeneration schrittweise an ihre unternehmerische Verantwortung heranzuführen. Zudem lassen sich steuerliche Freibeträge alle zehn Jahre erneut ausschöpfen.

Wer übernimmt? Wer führt das Unternehmen fort?

Am Anfang jeder Nachfolgeplanung steht eine ehrliche Bestandsaufnahme: Wer aus der nachfolgenden Generation besitzt die fachliche und persönliche Eignung sowie die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen? Getreu der alten Weisheit „viele Köche verderben den Brei“ droht bei der unbedachten Übergabe an mehrere nachfolgewillige Familienmitglieder eine Lähmung oder Spaltung des Unternehmens, wenn es in der nächsten Generation zu Streitigkeiten kommt. Die klare Differenzierung zwischen der Führung des Unternehmens und der reinen Gesellschafterstellung ist daher eine zentrale Stellschraube.

Schenkung der Anteile unter Nutzung des § 13a ErbStG

Wie unser Kollege Sven Kobbelt im vorherigen Beitrag dargelegt hat, bieten bei einer schenkweisen Übertragung die §§ 13a, 13b ErbStG erhebliche Steuerprivilegien: Unter Einhaltung der Behaltensfristen und Lohnsummen lässt sich operatives Betriebsvermögen weitgehend steuerfrei übertragen. In der Praxis erweist sich dies jedoch als Hürde: Begünstigt ist nur echtes Betriebsvermögen. Schädliches Verwaltungsvermögen sowie hohe Geldreserven werden voll versteuert und müssen vorab strukturiert umgelagert werden.



Lebzeitiger Ausgleich anderer Berechtigter (Kinder, Ehegatten)

Soll nur ein Familienmitglied das Unternehmen übernehmen, stellt sich die Frage eines möglichen Ausgleichs für die übrigen Familienmitglieder.

- **Ausgleichszahlungen:** Weitere Erben (z. B. Geschwister, die nicht in das Unternehmen eintreten) oder der Ehegatte können als Ausgleich für den „Verlust" des Unternehmens Zahlungen oder auch andere Sachwerte (Grundstücke, Wohnungen, Kunstwerke, etc.) erhalten.

- **Erledigungsklausel:** Um die übernehmenden Familienmitglieder vor späteren Ausgleichsforderungen zu schützen, sollte die Übertragung mit einer „Erledigungsklausel" oder auch „Generalquittung" begleitet werden: Alle Beteiligten erklären wechselseitig, dass mit der Durchführung von Übertragung und Ausgleichsleistung die eigenen Ansprüche erledigt sind und bspw. im Todesfall keine Ausgleichs- oder Pflichtteilsergänzungsansprüche mehr geltend gemacht werden.

Absicherung der Übergabe-Generation

Wer Unternehmensanteile abgibt, kann sich im Gegenzug finanziell und im Hinblick auf Mitspracherechte absichern:

- **Rückforderungsvorbehalte:** Vertraglich vereinbarte Rücktrittsrechte (etwa für den Fall der Insolvenz, des Vorversterbens oder einer Scheidung des Übernehmers) sichern das Vermögen vor ungewollten Abflüssen an betriebsfremde Dritte. Auch die nicht erwartete spätere Festsetzung von Steuern auf die Übergabe kann durch ein Rücktrittsrecht abgesichert werden.

- **Stimmrechtsbindungen und Nießbrauch:** Über Nießbrauchsrechte an den Anteilen oder Stimmrechtsbindungen behält die oder der Übergebende Ertrags- und Einflussrechte, während die Eigentümerstellung bereits auf die nächste Generation übergeht.

- **Earn-Out-Klauseln:** Erfolgsabhängige spätere Zahlungen an die Übergebenden ermöglichen flexible Kaufpreis- oder Abfindungsmodelle, erfordern jedoch höchste Präzision.

- **Steuerliche Prüfung (Gefahr der Entgeltlichkeit):** Werden Versorgungsleistungen, Abfindungen oder Earn-Outs unbedacht strukturiert, droht die Einstufung als teilentgeltliches Rechtsgeschäft. Dies kann zu erheblichen steuerlichen Belastungen der Übergebenden und bilanziellen Nachteilen in der Gesellschaft führen.

Übertragung im Erbfall

Ist eine lebzeitige Übertragung nicht oder nur teilweise erfolgt, greift im Erbfall die Nachfolge von Todes wegen. Hier gilt ein Sonderfall im Recht: Gesellschaftsrecht schlägt Erbrecht. Eine gesellschaftsrechtliche Regelung kann ein Testament „aushebeln".

Die qualifizierte Nachfolgeklausel

Der Gesellschaftsvertrag bestimmt verbindlich, wer Gesellschafter werden kann. Das Testament bestimmt lediglich, wer Erbe werden soll. Stehen beide Dokumente nicht spiegelbildlich im Einklang, ist das Scheitern vorprogrammiert.

- Sieht der Gesellschaftsvertrag beispielsweise über eine qualifizierte Nachfolgeklausel vor, dass nur Abkömmlinge mit einer bestimmten Qualifikation in die Gesellschaft eintreten dürfen, vererbt der Unternehmer seine Anteile testamentarisch aber an ein nicht eintrittsberechtigtes Kind, setzt sich der Gesellschaftsvertrag durch.

- **Die Konsequenz:** Das Kind wird nicht Gesellschafter. Stattdessen wachsen die Anteile den Mitgesellschaftern an oder werden eingezogen – häufig verbunden mit hohen Abfindungsansprüchen, die die Liquidität des Unternehmens gefährden.

Testament und Gesellschaftsvertrag müssen daher lückenlos aufeinander abgestimmt sein, damit die Eintrittskarte „Testament“ im Unternehmen auch tatsächlich eingelöst werden kann.



Die Stiftungslösung (Familienstiftung)

Für komplexe Familienstrukturen oder zur Vermeidung der Zersplitterung des Unternehmens über Generationen hinweg bietet die Gründung einer Familienstiftung ein nachhaltiges Gestaltungsmodell:

- **Entflechtung von Inhaberschaft und Unternehmensführung:** Die Stiftung wird Eigentümerin der Unternehmensanteile. Die Familie wird an den Erträgen beteiligt (als sogenannte Destinatäre der Stiftung), hält jedoch keine direkten Geschäftsanteile mehr. Die operative Führung kann somit professionalisiert und unabhängig von familiären Befindlichkeiten besetzt werden.

- **Dauerhafter Erhalt der Unternehmenssubstanz:** Da die Stiftung als juristische Person nicht vererbt wird, bleibt das Unternehmensvermögen dauerhaft gebündelt und vor Zersplitterung geschützt. Zu beachten ist aber, dass über die Erbersatzsteuer das Stiftungsvermögen alle 30 Jahre besteuert wird.

- **Schutz vor Pflichtteilsansprüchen:** Nach Ablauf der gesetzlichen Zehn-Jahres-Frist sind in die Stiftung eingebrachte Vermögenswerte dem Zugriff von Pflichtteilsberechtigten entzogen. Drohen Pflichtteilsansprüche sollte die Stiftung nicht erst von Todes wegen, sondern bereits lebzeitig, errichtet und das Unternehmen auf die Stiftung übertragen werden.

Übergabe an Dritte zu Lebzeiten

Findet sich kein Nachfolger innerhalb der Familie, rückt der Verkauf an das Management oder Private-Equity-Unternehmen in den Fokus. Hier besteht die erste Hürde darin, einen Interessenten zu finden, ohne das Unternehmen hohen wirtschaftlichen Risiken auszusetzen, etwa indem man die Nachfolgersuche öffentlich betreibt und so Wettbewerber dazu einlädt, aggressiv Kunden abzuwerben.

Neben dieser Anfangsfrage ist vor allem ein gut gesteuerter Transaktionsverlauf entscheidend. Der Verkäufer sollte sich und sein Unternehmen durch Abschluss eines Non-Disclosure-Agreement (NDA) vor Ausforschung durch nicht ernste Kaufinteressenten schützen. Üblicherweise wollen Kaufinteressenten außerdem vertrauliche Informationen über die wirtschaftliche Lage, Produkte, Arbeitnehmer und Kunden- und Lieferantenbeziehungen des Unternehmens sichten, bevor sie ein endgültiges Kaufpreisangebot abgeben. Hier stellt ein guter NDA sicher, dass offengelegte Daten vom Kaufinteressenten nicht für den eigenen wirtschaftlichen Vorteil missbraucht werden dürfen.

Neben solchen Vorfragen, ist vor allem die Festlegung der Transaktionsstruktur entscheidend. Hier werden regelmäßig zwei Verkaufsmethoden relevant: Share Deal und Asset Deal.

Da Unternehmenstransaktionen komplexe rechtliche Vorgänge sind, lässt sich der Unternehmenskaufvertrag nicht auf zwei Seiten abbilden, sondern erfordert eine Vielzahl von Regelungen unter Berücksichtigung möglicher Konflikte. Im Kaufvertrag gibt es viele Möglichkeiten, Klauseln zu formulieren, um Verkäufer oder Käufer günstiger zu stellen. Hier sind Fingerspitzengefühl und Verhandlungsgeschick gefragt.

Fazit

Veränderte steuerliche Rahmenbedingungen eröffnen neue Chancen – eine durchdachte rechtliche Ausgestaltung schafft die nötige Klarheit und Sicherheit. Gesellschaftsvertrag, Testament und Transaktionsverträge greifen idealerweise wie Zahnräder ineinander, um den Fortbestand des Unternehmens lückenlos abzusichern. Wer die bestehenden Spielräume frühzeitig nutzt, stellt sein Unternehmen steueroptimiert, flexibel und zukunftsfest auf. So schaffen Sie das Fundament für einen reibungslosen Übergang – ganz gleich, ob die Nachfolge innerhalb der Familie erfolgt oder im Rahmen einer externen Lösung.

02 | GESELLSCHAFTSRECHT

Die GmbH: Warum die Rechtsform strategisch wieder an Bedeutung gewinnt



Sandra Maier
Rechtsanwältin

Die Wahl der Rechtsform ist für mittelständische Unternehmen eine strategische Entscheidung. Sie beeinflusst nicht nur die laufende Steuerbelastung, sondern auch Haftung, Vermögenssicherung, Finanzierung, Liquidität und die weitere Entwicklung des Unternehmens. Die neuen steuerpolitischen Weichenstellungen geben Anlass, bestehende Strukturen zu überprüfen: Die schrittweise Absenkung der Körperschaftsteuer kann Kapitalgesellschaften attraktiver machen. Zugleich könnte eine stärkere Belastung höherer Einkommen insbesondere Personenunternehmen und ihre Gesellschafter treffen. Entscheidend ist daher, ob die Rechtsform auch künftig zu Geschäftsmodell, Investitionszielen und persönlicher Planung passt.

GmbH: Vorteil bei einbehaltenen Gewinnen

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften kann die Einkommensteuer-Spitzenbelastung bis zu 42 oder 45 % zuzüglich Solidaritätszuschlag erreichen. Bei einer GmbH fällt auf Gesellschaftsebene regelmäßig eine Belastung aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer an, die häufig grob bei etwa 30 % liegt. Die konkrete Gesamtbelastung hängt unter anderem von Gewinnhöhe, Gewerbesteuerhebesatz und persönlicher Situation ab. Eine GmbH ist deshalb nicht automatisch günstiger, insbesondere wenn Gewinne vollständig an natürliche Personen ausgeschüttet werden.

Ihre Stärke liegt vor allem darin, Gewinne zunächst im Unternehmen zu halten. Nach § 23 KStG soll der Körperschaftsteuersatz von derzeit 15 % bis einschließlich 2027 ab 2028 jährlich um einen Prozentpunkt sinken: auf 14 % im Jahr 2028, 13 % im Jahr 2029, 12 % im Jahr 2030, 11 % im Jahr 2031 und 10 % ab 2032. Dadurch kann die Belastung einbehaltener Gewinne auf Gesellschaftsebene sinken. Die Mittel stehen für Maschinen,



Immobilien, Beteiligungen oder Wertpapiere zur Verfügung und können Wachstum sowie Vermögensaufbau finanzieren, ohne sofort privat entnommen und auf Gesellschafterebene besteuert zu werden.

Holding: Geschäft, Risiken und Vermögen trennen

Eine GmbH-Holding kann die klassische GmbH ergänzen, wenn Beteiligungen, Vermögenswerte und Risiken langfristig strukturiert werden sollen. Typischerweise hält eine Muttergesellschaft die Anteile an einer operativen Tochter. So lassen sich operatives Geschäft und Vermögensaufbau organisatorisch trennen; unter bestimmten Voraussetzungen können Haftungsrisiken einzelner Geschäftsbereiche besser abgeschirmt werden.

Ausschüttungen der Tochter an die Holding und Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen können nach § 8b KStG weitgehend steuerfrei sein. Die häufig genannte Steuerfreistellung von 95 % und eine effektive Belastung von ungefähr 1,5 % sind jedoch nur Orientierungswerte. Die gesetzlichen Beteiligungs- und sonstigen Voraussetzungen müssen im Einzelfall erfüllt und geprüft werden. Eine Holding kann dadurch Liquidität im Unternehmensverbund flexibler für Investitionen, weitere Beteiligungen oder Vermögensaufbau einsetzen. Ausschüttungen lassen sich zudem – unter Beachtung der steuerlichen Regeln – für Nachfolge und Ruhestand zeitlich und der Höhe nach am individuellen Bedarf ausrichten. Dem stehen zusätzliche Gründungs-, Buchführungs-, Abschluss-, Steuererklärungs- und Offenlegungskosten gegenüber.

Rechtsformwechsel sorgfältig vorbereiten

Der Wechsel vom Personenunternehmen in eine Kapitalgesellschaft kann grundsätzlich steuerneutral gestaltet werden. Ein Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil kann nach §§ 20 bis 23 UmwStG unter bestimmten Voraussetzungen gegen neue Gesellschaftsanteile eingebracht werden; auch ein Formwechsel nach § 25 UmwStG kommt in Betracht. Buchwert- oder höherer Wertansatz setzen voraus, dass unter anderem Gegenleistung, Vermögensumfang, deutsche Besteuerungsrechte und funktionale Einheit den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Anträge, Übertragungsstichtag und Schlussbilanz müssen fristgerecht und abgestimmt sein.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen stille Reserven, also Wertdifferenzen zwischen Wirtschaftsgütern und ihren steuerlichen Buchwerten. Fehler bei Planung oder Umsetzung können zu ihrer Aufdeckung und damit zu erheblichen Steuerbelastungen führen. Zu prüfen sind außerdem Sperrfristen, Nachversteuerungsrisiken, Finanzierung, Verträge, Arbeitsverhältnisse, Grundbesitz, Sonderbetriebsvermögen und Verlustvorträge. Grenzen können sich insbesondere aus § 42 AO sowie §§ 8c und 8d KStG ergeben; Vereinbarungen müssen einem Fremdvergleich standhalten und tatsächlich durchgeführt werden.

Die GmbH oder eine Holding kann für wachstumsorientierte Unternehmen, geplante Investitionen, Nachfolge und Exit-Planung eine überzeugende Perspektive bieten. Vor einer Gründung oder einem Rechtsformwechsel sollte jedoch eine individuelle Struktur- und Gesamtbelastungsanalyse erfolgen. Die beste Lösung ergibt sich nicht aus dem niedrigsten Steuersatz, sondern aus dem Zusammenspiel von Steuerrecht, Haftung, Finanzierung, Liquidität und Unternehmenszielen.

03 | STRAFRECHT

Russlands „Wegwerf-Agenten“ – die neue Möglichkeit in der hybriden Kriegsführung auch in Deutschland



Christian Sieber
Rechtsanwalt

Am 18.08.2026 fiel das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart gegen drei Männer, weil sie mit GPS-Trackern versehene Pakete in die Ukraine verschickten. Gegen einen 30-Jährigen wurde eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verhängt. Zwei Mitangeklagte im Alter von 22 und 25 Jahren wurden freigesprochen.

Was ist geschehen?

Was im März 2025 rund um den Bodensee und in Köln passierte, klingt wie in einem „James-Bond-Film“ und ist für deutsche Logistikunternehmen und Lieferketten zu einem hochaktuellen Sicherheitsrisiko geworden. Ein 30 Jahre alter Ukrainer erhält von einem Mittelsmann aus dem russisch besetzten Mariupol den Auftrag, zwei Pakete mit Autoersatzteilen sowie je einem GPS-Tracker mittels eines ukrainischen Paketdienstes in die Ukraine zu schicken. Hierzu schaltet der 30-Jährige zwei Bekannte ein. Der 22-Jährige bestellt und verpackt die Autoteile inklusive der GPS-Tracker, der 25-Jährige gibt die Pakete schließlich in Köln auf.

Die Bundesanwaltschaft ging davon aus, dass die drei jungen Männer die Pakete bewusst im Auftrag des russischen Geheimdienstes versendet hatten, um Transportwege und logistische Abläufe des ukrainischen Postdienstes auszuspähen und mögliche Anschlagsziele in Erfahrung zu bringen. Laut Anklage hätten die Angeklagten im nächsten Schritt Pakete mit Brandsätzen verschicken sollen. Diese hätten sich im Bundesgebiet oder auf dem sonstigen Weg in nicht von Russland besetzte Teile der Ukraine entzünden und möglichst großen Schaden verursachen sollen.

Angeklagt wurden die Männer deshalb wegen der Verabredung zur schweren Brandstiftung nach § 30 Abs. 2 Variante 3 in Verbindung mit § 306a Abs. 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in Tateinheit mit Vergehen der Agententätigkeit zu Sabotagezwecken; den 22- und 25-jährigen Angeklagten wurde zusätzlich tateinheitlich eine geheimdienstliche Agententätigkeit zur Last gelegt. Weil § 306a StGB eine Mindeststrafe von einem Jahr vorsieht, kann schon die Verabredung zur Tat strafbar sein. Hierfür müssen sich aber mindestens zwei tatsächlich zur Tat entschlossene Personen darauf einigen, als Mittäter ein hinreichend konkretisiertes Verbrechen zu begehen. Es ist nicht erforderlich, dass jedes Detail bereits feststeht, der Plan darf aber auch nicht völlig vage sein.

Die Entscheidung des OLG

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fehlte es den Richtern an einem zumindest in groben Zügen konkretisierten Plan für Brandsatzpakete. Auch sei nicht nachgewiesen, dass die Angeklagten darin eingeweiht waren oder sich zur Mitwirkung bereithielten.

Dennoch wurde der 30-jährige Angeklagte zu einer Haftstrafe wegen Agententätigkeit verurteilt. Das klingt auf den ersten Blick widersprüchlich, ist es aber nicht. § 87 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfasst bereits das Auskundschaften von Sabotageobjekten im Auftrag einer ausländischen Regierung oder Einrichtung. Zu den möglichen Sabotagehandlungen ge-

hören nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 StGB auch Brandstiftungsdelikte. Das Gericht bejahte auch den erforderlichen Vorsatz. Der 30-Jährige habe gewusst, dass es beim Versenden der Pakete vor allem um die GPS-Tracker ging, er habe konspirativ gehandelt und versucht, eigene Spuren zu vermeiden. Er habe dabei nicht aus einem ideologischen Motiv, sondern eher wegen der versprochenen Bezahlung heraus gehandelt.

Bei den beiden jüngeren Angeklagten sei der Nachweis nicht gelungen, dass sie den Sabotagezweck auch nur für möglich hielten und billigten. Sie erhielten keine Bezahlung und kannten die Hintermänner nicht näher. Nach Auffassung des Gerichts fehlte auch der Vorsatz für eine geheimdienstliche Agententätigkeit. Die bloße Mitwirkung an einem dubiosen Paketversand genüge nicht für eine Verurteilung, so das Gericht.

Am Ende erhielt der 30-jährige Angeklagte eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten, wobei die Strafe durch die bereits verbüßte Auslieferungs- und Untersuchungshaft vollständig als vollstreckt gilt. Die zwei Mitangeklagten im Alter von 22 und 25 Jahren wurden freigesprochen (Urteil vom 18.08.2026, Az. 6 St 3 BJs 158/25).

Eine Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft versagte das OLG den Freigesprochenen dennoch, da sie die Strafverfolgung durch ihr grob fahrlässiges Verhalten selbst verursacht hätten.

Ein wachsendes Sicherheitsrisiko in Europa

Solche nachrichtendienstlich nicht ausgebildeten und leicht ersetzbaren Helfer werden häufig als „Wegwerf-Agenten“ bezeichnet. Der oben beschriebene Vorfall reiht sich in eine Kette anderer ähnlicher Vorfälle in ganz Europa. Im Jahr 2024 entzündete sich im DHL-Logistikzentrum in Leipzig ein Luftfrachtpaket. Weitere Pakete brannten in einem britischen Lager und in einem Lastwagen in Polen. Aufgrund des weiter anhaltenden Kriegs in der Ukraine und der deutschen Unterstützung der Ukraine wird sich die Bundesrepublik auf weitere Sabotageversuche und Desinformationskampagnen einstellen müssen. Nach Kriegsausbruch wurden viele russische Agenten aus Europa ausgewiesen, sodass der russische Staat auf einfache Bürger als Werkzeuge zurückgreifen muss.

Fazit für die Unternehmenspraxis: Prävention und Compliance anpassen

Der Fall zeigt eindrücklich, dass geopolitische Konflikte zunehmend direkten Einfluss auf die deutsche Wirtschaft haben. Was auf den ersten Blick wie ein nachrichtendienstliches Nischenthema wirkt, birgt handfeste Haftungs- und Sicherheitsrisiken für heimische Unternehmen – insbesondere in der Logistikbranche, für Betreiber kritischer Infrastrukturen (KRITIS) sowie für exportorientierte Produktionsunternehmen.

Geschäftsführer sind im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten (Compliance) zunehmend gefordert, ihre internen Risikomanagement- und Sicherheitsrichtlinien auf diese neuen, hybriden Bedrohungen abzustimmen. Dazu gehören unter anderem Sensibilisierung des Personals, Geschäftspartnerprüfung und Vorbereitung auf den Ernstfall. Sollten verdächtige Vorfälle auftauchen, ist ein rechtssicheres Vorgehen unerlässlich, um eigene Haftungsrisiken – etwa wegen fahrlässiger Mitwirkung oder Organisationsverschulden – auszuschließen.

04 | MEDIZINRECHT

Medfluencer: Medizinische Expertise auf Social Media



Dr. Inci Demir
Rechtsanwältin

Der jüngste Fall einer inszenierten Aufklärungskampagne über eine frei erfundene Krankheit hat eindrücklich gezeigt, wie sensibel die Grenzen digitaler Gesundheitskommunikation sind. Eine bekannte Medfluencerin vermittelte ihren Followern den Eindruck, an einer nicht existierenden Erkrankung zu leiden und präsentierte dazu vermeintliche Symptome und persönliche Erfahrungen. Der Fall löste eine breite Diskussion über die Glaubwürdigkeit medizinischer Kommunikation in sozialen Netzwerken und die Verantwortung von Personen aus, die aufgrund ihrer fachlichen oder öffentlichen Stellung besonderes Vertrauen genießen.

Derartige Fälle sind nicht nur ein medienethisches Problem. Für Ärzte, die soziale Medien zur Patienteninformation, zur Außendarstellung ihrer Tätigkeit oder im Rahmen kommerzieller Kooperationen nutzen, stellt sich zunehmend die Frage nach den rechtlichen Grenzen digitaler Gesundheitskommunikation.

Instagram, TikTok und vergleichbare Plattformen ermöglichen es, medizinische Inhalte niedrigschwellig und einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Gleichzeitig verschwimmen dort die Grenzen zwischen sachlicher Information, persönlicher Empfehlung, Selbstvermarktung und kommerzieller Werbung. Gerade weil den medizinischen Aussagen aufgrund der fachlichen Autorität ihrer Urheber besonderes Gewicht zukommt, können irreführende oder überzogene Darstellungen erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheitsentscheidungen von Verbrauchern haben. Für Medfluencer sind dabei insbesondere das ärztliche Berufsrecht, das Heilmittelwerberecht, das Medizinprodukterecht und das Wettbewerbsrecht relevant.



Berufsrechtliche Leitplanken für Ärzte

Die Nutzung sozialer Medien entbindet Ärztinnen und Ärzte nicht von den Anforderungen des ärztlichen Berufsrechts. Maßgeblich sind die Berufsordnungen der jeweils zuständigen Landesärztekammern. Die von der Bundesärztekammer herausgegebene (Muster-)Berufsordnung dient dabei als Orientierung, ist selbst jedoch kein unmittelbar geltendes Bundesrecht. Die konkrete Rechtslage richtet sich nach der jeweils einschlägigen Landesberufsordnung.

Nach § 27 MBO-Ä sind sachliche berufsbezogene Informationen zulässig. Die ärztliche Außendarstellung darf daher durchaus Aufmerksamkeit erzeugen und über die eigene Tätigkeit, Qualifikationen und das Leistungsangebot informieren. Die Grenze ist dort erreicht, wo die Information in eine anpreisende, irreführende oder unangemessen kommerzialisierte Darstellung umschlägt.

Besondere Aufmerksamkeit verdient zudem die Zusammenarbeit mit Unternehmen. Produktplatzierungen, bezahlte Kooperationen oder Empfehlungen können berufsrechtliche Fragen aufwerfen, insbesondere wenn die ärztliche Unabhängigkeit berührt wird oder wirtschaftliche Interessen mit der ärztlichen Tätigkeit vermischt werden. Gerade bei Kooperationen ist daher eine Prüfung der konkreten Vertrags- und Kommunikationsgestaltung erforderlich.

Medizinprodukte- und Heilmittelwerberecht

Viele Social-Media-Beiträge wirken auf den ersten Blick wie reine Information. Entscheidend ist jedoch nicht allein die äußere Form, sondern der tatsächliche Zweck des Beitrags.

Sobald ein Beitrag zumindest auch der Absatzförderung eines Arzneimittels, Medizinprodukts oder einer Behandlungsmethode dient, können die Vorgaben des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) sowie bei Medizinprodukten die Anforderungen der Medizinprodukteverordnung (MDR) greifen.



Das Heilmittelwerberecht stellt insbesondere Anforderungen an die Transparenz und Sachlichkeit medizinischer Werbung. Unzulässig sind irreführende Aussagen über Wirkungen, Sicherheit oder Erfolgsaussichten einer Behandlung. Unabhängig davon muss die Werbung gekennzeichnet werden, sofern ein werblicher Beitrag für eine Gegenleistung erbracht wird. Bei Medizinprodukten untersagt Art. 7 MDR irreführende Angaben, etwa durch falsche Vorstellungen über Eigenschaften, Sicherheit oder Leistungsfähigkeit eines Produkts.

Für Medfluencer bedeutet dies: Auch persönliche Erfahrungsberichte, Empfehlungen oder scheinbar redaktionelle Beiträge können rechtlich als Werbung nach dem HWG eingeordnet werden, wenn sie der Förderung bestimmter Leistungen oder Produkte dienen.

Typische Problemfelder: Titel und Bilddarstellungen

Ein häufiges Problem betrifft die Darstellung der eigenen Qualifikation. Gerade in sozialen Medien werden Facharztbezeichnungen, Zusatzqualifikationen oder akademische Titel teilweise ungenau oder verkürzt angegeben.

Die unberechtigte Führung eines Facharzttitels oder Doktorgrades ist rechtlich problematisch. Neben berufsrechtlichen Konsequenzen kann der Missbrauch von Titeln nach § 132a StGB strafrechtlich relevant werden. Ärzte sollten daher genau prüfen, welche Bezeichnungen tatsächlich geführt werden dürfen und wie diese transparent dargestellt werden.

Besonders sensibel sind auch Bilddarstellungen von Behandlungsergebnissen. Vorher-Nachher-Bilder können einen erheblichen Werbeeffekt entfalten und beim Betrachter bestimmte Erfolgserwartungen erzeugen. Erst kürzlich hat der BGH entschieden, dass für eine Behandlung, bei der durch Unterspritzung mit Hyaluron oder Hyaluronidase Form oder Gestalt von Nase oder Kinn verändert werden, nicht mit Vorher-Nachher-Darstellungen geworben werden darf. Bei ästhetischen Eingriffen ohne medizinische Notwendigkeit bestehen nach § 11 HWG enge Grenzen für entsprechende Darstellungen.

Fazit

Fälle wie der Werbeskandal um eine erfundene Krankheit zeigen, wie schnell das hohe Vertrauen der Bevölkerung in medizinische Expertise auf dem Spiel steht. Wenn medizinisches Fachwissen und professionelle Posts mit irreführender Werbung verschwimmen, schadet das nicht nur dem eigenen Ruf, sondern dem Ansehen des gesamte Berufsstands. Auch Kooperationspartner aus dem Gesundheitsbereich haften dabei häufig für unzulässige Aussagen der Influencer.

Medfluencer bieten erhebliche Chancen für seriöse Gesundheitskommunikation und Patientenaufklärung, insbesondere in spezialisierten Fachgebieten. Gleichzeitig besteht ein relevantes Risiko berufs- und heilmittelrechtlicher Verstöße – von unzulässiger Titelführung über irreführende Produktversprechen bis hin zu problematischen Bilddarstellungen und KI-gestützter Kommunikation. Wer Social Media als Arzt professionell nutzt oder mit Medfluencern kooperiert, sollte den rechtlichen Rahmen kennen, interne Compliance-Strukturen etablieren und kritische Konstellationen frühzeitig rechtlich prüfen lassen.

Validierung von Medizinprodukten – vom „notwendigen Übel“ zum Verhängnis



Dr. Ulrike Brucklacher
Partnerin *|*
Fachanwältin
für Medizinrecht

Medizinprodukte und -geräte – von Sterilisatoren bis hin zu **Thermodesinfektoren (wie dem MelaTherm)** – unterliegen der regelmäßigen Pflicht zur **Validierung, Revalidierung und Leistungsqualifizierung**. Auch wenn der Nutzen und die Frequenz dieser Maßnahmen unter Praktikern durchaus umstritten sind, besteht die gesetzliche Pflicht hierzu, welche aus den nachfolgend dargestellten Gründen nicht umgangen werden sollte (und kann).

Bei der Validierung wird eine Anlage, ein Produkt oder ein Aufbereitungsprozess auf seine Eignung hin überprüft, die vorgegebenen Nutzungs- und Hygieneziele verlässlich zu erfüllen.

Insbesondere die fehlende oder nicht fristgerecht durchgeführte **Validierung bzw. Revalidierung** eines Sterilisators oder Thermodesinfektors in Arzt- und Zahnarztpraxen führt in der Praxis häufig zu erheblichem Mehraufwand, Mehrkosten und – zwischenzeitlich auch vermehrt – zu der Einleitung eines **Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens**.



Eva Maria Binder
Fachanwältin
für Strafrecht

Die Validierung überprüft, ob das verwendete Gerät mit dem Ist- und Sollzustand in Bezug auf das vorgegebene Ergebnis der Aufbereitung übereinstimmt und alle spezifizierten Anforderungen im praktischen Einsatz erfüllt und reproduziert. Die Pflicht zur regelmäßigen Validierung folgt aus **§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 MPBetreibV**. Dass die Unterlassung eine Ordnungswidrigkeit darstellt (u. a. gemäß **§ 17 Nr. 5 MPBetreibV**), ist im Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (**MPDG**) verankert und kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 EUR geahndet werden (§ 94 MPDG).

Die durch die Zuständigkeitsbehörden (in Baden-Württemberg das **Regierungspräsidium**) geführten Ermittlungs- und Bußgeldverfahren – eingeleitet beispielsweise durch Anhörungsschreiben nach **§ 55 Abs. 1 OWiG** – sind nicht „lediglich“ nervenaufreibend. Sie richten sich persönlich gegen die behandelnden Ärztinnen und Ärzte und nicht etwa pauschal gegen die Praxis oder Gemeinschaftspraxis. Umso entscheidender ist die





rechtliche Bewertung der **praxisinternen Arbeits- und Aufgabenverteilung (z. B. Übertragung von Stabsaufgaben oder Zuweisung der Funktion des QM-Beauftragten bzw. Verantwortlichen für Medizinprodukte)**, da eine klare Verantwortungsabgrenzung zur Einstellung des Verfahrens nach **§ 170 Abs. 2 S. 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG** für den einzelnen Arzt führen kann.

Aber damit nicht „genug“: In der Praxis zeigt sich zwischenzeitlich sogar die Tendenz der Ermittlungsbehörden, bei festgestellten Hygienemängeln in Kombination mit einer fehlenden oder abgelaufenen Validierung direkt ein Strafverfahren wegen **fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB)** einzuleiten. Der rechtliche Hintergrund: Ohne gültige Validierung fehlt der Nachweis, dass der Aufbereitungsprozess verlässlich Keimfreiheit garantiert. Werden unvalidierte und hygienisch mangelhafte Instrumente am Patienten eingesetzt, werten Staatsanwaltschaften dies als gravierende Sorgfaltspflichtverletzung, die das direkte Risiko von Infektionen begründet. Auch ein Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz (§ 75 IfSG) ist naheliegend, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des IfSG Krankheitserreger verbreitet oder Schutzmaßnahmen missachtet – damit sogar unabhängig von einer konkreten Körperverletzung im Einzelfall. Regional bedingt und einzelfallabhängig führen solche Ermittlungsverfahren zu Geld- oder Freiheitsstrafen – ggf. mit gravierenden berufsrechtlichen Folgen bis hin zum Entzug der Approbation.

Verstärkt richtet sich das Augenmerk im Rahmen behördlicher Kontrollen auf die Durchführung und lückenlose Dokumentation von **Validierungen, Revalidierungen und wiederkehrenden Leistungsqualifizierungen**, welche – so viel Aufwand und Kosten sie auch erzeugen mögen – zwingend unerlässlich sind.

Wir von VOELKER verfügen sowohl über das erforderliche medizinrechtliche als auch straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Wissen. Wir unterstützen Sie bei der rechtssicheren Ausgestaltung Ihrer **praxisinternen Aufgabenverteilung** zur Risikominimierung und verteidigen Sie effektiv gegenüber Aufsichtsbehörden wie dem **Regierungspräsidium** sowie der Staatsanwaltschaft, um Verfahren frühzeitig zur Einstellung zu bringen. Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

05 | NON-PROFIT

Neue Regelungen für katholisch-kirchliche Rechtsträger: Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cann. 1292, 1295, 1297 CIC



Volker Rieger
Partner | *Rechtsanwalt*

Spätestens mit Wirkung zum 01.01.2026 ist das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cann. 1292, 1295, 1297 CIC in allen deutschen römisch-katholischen (Erz-) Diözesen in Kraft getreten.

Es beinhaltet Konkretisierungen zum sogenannten kanonischen Vermögensrecht und betrifft neben den Rechtsträgern der Amtskirche wie etwa (Erz-) Diözesen / Bistümer, (Erz-) Bischöflichen Stuhl, Domkapitel und Kirchengemeinden / Pfarreien auch solche kirchliche Rechtsträger, die in der kanonischen Rechtsordnung zugleich sogenannte öffentliche juristische Personen sind. Private juristische Personen kanonischen Rechts dagegen sind davon nur ausnahmsweise betroffen.

Unser Kollege Rechtsanwalt Volker Rieger hat dazu in seinem Beitrag „Aktuelles für kirchliche Rechtsträger – Neues Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cann. 1292, 1295, 1297 CIC“ auf unserer Homepage *(Verlinkung zu https://www.voelker-gruppe.com/team/volker-rieger/beitraege/aktuelles-fuer-kirchliche-rechtstraeger)* einen ersten allgemeinen Überblick veröffentlicht.

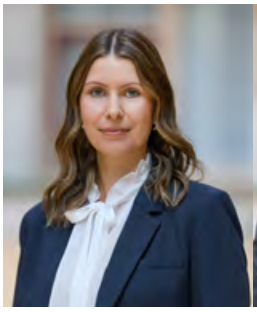
Außerdem ist Anfang November 2026 sein Aufsatz „Stiftungen und kanonisches Vermögensrecht – Zum aktuellen Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295, 1297 CIC und dessen Bedeutung für die Praxis kirchlicher Stiftungen staatlichen Rechts“ in Heft 6 / 2026 der Zeitschrift npoR – Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen erschienen. Die genaue Fundstelle dort lautet: **Rieger, npoR 2026, 304**.



06 | NEUES VON VOELKER



Zuwachs in unserer Kanzlei



Carina Kohley
Rechtsanwältin im Medizinrecht



Stephan Krüger
Rechtsanwalt im Non-Profit



Lilli Kuhn
Rechtsanwalts-assistenz



Antonia Walz
Rechtsanwalts-assistenz



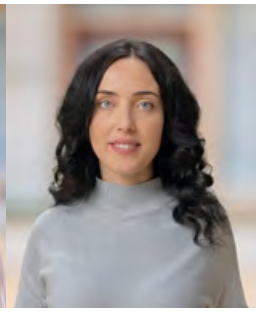
Maike Vuletic
Buchhalterin



Vivien Balzer
Auszubildende



Anita Bewer
Auszubildende



Mariia Ivanchenko
Auszubildende

Sommer, Sonne, Siegerehrung





Auf der VOELKER Dachterrasse wurden die besten Fußballexperten gebührend gefeiert. Bei bester Stimmung und fantastischer Aussicht gab es den verdienten Applaus für die Treffsichersten unseres diesjährigen WM-Tippspiels. Gewonnen hat Dr. Stefan Seyfarth vor Friederike Hahn und Sandra Maier. Herzlichen Glückwunsch!

VOELKER auf Exkursion

Beim Betriebsausflug 2026 ging es auf Entdeckungsreise ins historische Rothenburg ob der Tauber. Zwischen Fachwerkhäusern, Kopfsteinpflaster und der berühmten Stadtmauer standen Teamgeist, gute Laune und unvergessliche Momente abseits des Kanzleialltags im Mittelpunkt. Ein gelungener Tag, der zeigt: Gemeinsam bewegen wir mehr.



VOELKER lädt ein

Ob online oder vor Ort: VOELKER lädt regelmäßig zu eigenen Events und Kooperationen ein. Wir beleuchten aktuelle Trends in Gesetzgebung sowie Rechtsprechung und bieten Ihnen die ideale Plattform für einen gewinnbringenden Fach- und Erfahrungsaustausch.

Für nähere Informationen abonnieren Sie bitte die für Sie relevanten Newsletter unter: *www.voelker-gruppe.com/kanzleiprofil/newsletter*

Karriere

VOELKER ist kontinuierlich auf der Suche nach qualifizierten Menschen, die nicht nur fachspezifisches Wissen besitzen sondern auch teamorientiert sind und Spaß an beruflichen Herausforderungen haben.

Weitere Infos auf unserer Karriereseite: *www.voelker-gruppe.com/karriere/*

VOELKER & Partner
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB
Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen
T 07121 9202-0, F 07121 9202-19

Reutlingen · Stuttgart · Balingen

info@voelker-gruppe.com
www.voelker-gruppe.com

Hinweis: Der männliche Begriff wird nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet. Umfasst sind alle Geschlechter (m/w/d).

VOELKER

V.i.S.d.P.: Dr. Gerrit Hötzel, Impressum, Datenschutz: www.voelker-gruppe.com/impressum/